



**Bund für Umwelt und Naturschutz
Deutschland (BUND)**

**Landesverband
Rheinland-Pfalz e. V.
Friends of the Earth Germany**

Harry Neumann
Landesvorsitzender

Am Hammelberg 25
56242 Quirnbach/Westerwald
Telefon (02626) 926441
Telefax (02626) 926442
harry.neumann@bund-rlp.de
www.bund-rlp.de

**Naturschutzbund Deutschland
(NABU)**

**Landesverband
Rheinland-Pfalz e. V.**

Siegfried Schuch
Landesvorsitzender

Postfach 1647
55 006 Mainz
Telefon (06131) 14039-22
Telefax (06131) 14039-28
siegfried.schuch@NABU-RLP.de
www.NABU-RLP.de

**Gesellschaft für Natur-
schutz und Ornithologie
Landesverband Rhein-
land-Pfalz e. V.**

Dr. Peter Keller
Landesvorsitzender

Osteinstraße 7-9
55118 Mainz
Tel.: (06131) 671480
Fax: (06131) 671481
natura-palatina@t-online.de
www.gnor.de

Struktur –und Genehmigungsdirektion Nord
Herrn Präsidenten Dr. Ulrich Kleemann
Stresemannstraße 3-5

56068 Koblenz/Rhein

23.05.2013

Errichtung von 4 Windenergieanlagen in der Gemarkung Marienhausen

Genehmigungsbescheid der Kreisverwaltung Neuwied vom 29.04.2013

Sehr geehrter Herr Dr. Kleemann,

mit Genehmigungsbescheid vom 29.04.2013 hat die Kreisverwaltung Neuwied als Untere Immissionsschutzbehörde die Errichtung von 4 Windenergieanlagen mit knapp 200 m Gesamthöhe in der Gemarkung Marienhausen („Kuhheck“) genehmigt.

Die Errichtung und der Betrieb von WEA in der „Kuhheck“ sind u.E. unvereinbar mit dem gesetzlichen Schutz von Rotmilan und Schwarzstorch und daher rechtswidrig.

Im Genehmigungsverfahren hat die Obere Naturschutzbehörde mehrfach zum Ausdruck gebracht, dass ein erhöhtes Tötungsrisiko für Rotmilan und Schwarzstorch besteht. Die Genehmigung wurde deswegen im März 2012 versagt. Als die Firma EAP EnBW ALTUS Projektentwicklungsgesellschaft mbH der Versagung widersprach, stellte auch der Kreisrechtsausschuss das Vorliegen der naturschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht in Frage. Er war jedoch der Meinung, von diesen Verbotstatbeständen müsse eine Befreiung erfolgen, weil die Versagung für den Betroffenen "im Rahmen einer Abwägung mit dem öffentlichen Interesse" an der Windenergienutzung unzumutbar sei.

Der Kreisrechtssausschuss sah sich jedoch trotz dieser Einschätzung nicht in der Lage, den Kreis zu verpflichten, die Genehmigung zu erteilen, u. a. deswegen, weil er das Vorliegen von Planungsalternativen erkannte und es deswegen für erforderlich hielt, dass vor Genehmigungserteilung diese Alternativen zum Gegenstand eines Aufstellungsverfahrens für einen Flächennutzungsplans gemacht werden.

Nun klagte die Projektentwicklungsgesellschaft auf Erteilung der Genehmigung. Die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Koblenz forderte den Kreis auf, entsprechend dem Tenor des Widerspruchsbescheides bis zum 30.04. 2013 zu entscheiden. Nach dem Tenor aber hätte der Kreis die Genehmigung erneut versagen müssen!

Auch geltendes Recht hätte u.E. sowohl naturschutzfachlich als auch artenschutzrechtlich zwingend zu einer erneuten Ablehnung führen müssen. Umso überraschender erfolgte die Genehmigung des Antrags der EAP EnBW ALTUS.

Nicht nachvollziehbar ist, warum der Kreis seine naturschutzrechtliche Einschätzung, kaum ein Jahr alt, nun komplett über den Haufen wirft. Dass der Artenschutz mit einer solchen Genehmigung nicht vereinbar ist, ist offenkundig und unstrittig.

Eine Befreiung von den Verbotstatbeständen des BNatSchG ist für Windenergie nicht möglich (OVG Magdeburg, 19.01.2012, 2 L 124/09). Auf diese Entscheidung wurde der Kreis im Vorfeld der Genehmigung hingewiesen!

Eine Ausnahmegenehmigung kann allein deshalb nicht erteilt werden, weil es genügend Alternativen in den angrenzenden Naturräumen gibt (s. unsere bisherigen Stellungnahmen).

Ebenso können wir keine „unzumutbare Härte“ für den Antragsteller (s. § 67, II BNatSchG) erkennen, wie es im Genehmigungsbescheid vom 29.04.2013 ausgeführt wird, so dass uns der Genehmigungsbescheid als rein „politisch“ motiviert erscheint.

Hinzu kommt, dass nach unserer Kenntnis die Obere Naturschutzbehörde im erneuten Genehmigungsverfahren nicht beteiligt wurde, was aber zwingend geboten wäre und somit einen Verstoß gegen die Mitwirkungsrechte der einzubeziehenden Fachbehörde darstellt, insbesondere unter dem Aspekt des § 67 II Bundesnaturschutzgesetz im Rahmen des bundesimmissionsschutzrechtlichen Verfahrens. Das Gleiche gilt für eine fehlende Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde u.a. im Rahmen der Eingriffsregelung.

Ob die Untere Bauaufsichtsbehörde sowie die Obere Immissionsschutzbehörde in die Entscheidungsfindung der Unteren Immissionsschutzbehörde einbezogen wurden, entzieht sich unserer Kenntnis. Gleichwohl bitten wir hier um Ihre Überprüfung und Rückmeldung.

Wir halten es auch für rechtswidrig, dass die Kreisverwaltung die Einschätzungsprärogative der Fachbehörde ersetzen oder verändern darf.

Das avifaunistische Gutachten, das der Genehmigungsbehörde vorgelegt wurde, weist erhebliche Mängel und Defizite auf und entspricht nicht den Vorgaben des „Naturschutzfachlichen Rahmens zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz“ vom 13.09.2012 (u.a. die Abstände zu Rotmilanhorsten zu den geplanten Windeenergieanlagen (700/800 Meter) werden in unzulässiger Art und Weise um mehr als die Hälfte unterschritten (Empfehlung 1500 Meter, Ausschluss: 1000 Meter), umfangreiche Raum-Nutzungsanalysen bei Rotmilan und Schwarzstorch fehlen völlig, erhebliche methodische Defizite). Bei der Genehmigungsbehörde von dritter Seite eingereichte Fachgutachten wurden ignoriert.

Die „Kuhheck“ ist Kerngebiet eines Dichtezentrums für die streng geschützte Art „Rotmilan“.

Es liegt zudem eine erhebliche Gefährdung des hier brütenden Kolkraben vor.

Auch die Abstandsempfehlung von 3000 Meter zum Schwarzstorchhorst wird ohne Begründung nicht beachtet, es liegt somit artenschutzrechtlich ein erheblicher Verstoß gegen die Verbotstatbestände (u.a. Tötungsverbot, Störungsverbot) des Bundesnaturschutzgesetzes vor. Diese Einschätzung wurde mehrfach von der Oberen Naturschutzbehörde bestätigt, ebenso, dass in diesem Fall „CEF-Maßnahmen“, die auch tatsächlich „vorgezogene“ und durch ein Monitoring begleitende Maßnahmen sein müssten, nicht möglich sind und somit die Verbotstatbestände weiter fortbestehen.

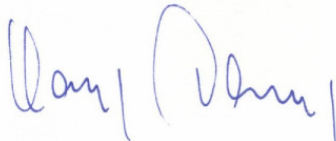
Es liegen auch zahlreiche Verstöße gegen den gesetzlich verankerten Artenschutz bzgl. der Fledermäuse in der „Kuhheck“ vor, die nicht fachgerecht untersucht wurden.

Auf der Veranstaltung von Bündnis90/Die Grünen am 04.05.2013 in Kirchen (LEP IV) haben Sie gemeinsam mit Staatsministerin Eveline Lemke sinngemäß erklärt, dass es „hier nicht so gelaufen sei, wie es hätte laufen sollen“ und dass die „Kuhheck kein geeigneter Standort für Windenergieanlagen sei“.

Sollten Windenergieanlagen an dieser Stelle realisiert werden können, wird die Akzeptanz in der Bevölkerung weiter abnehmen und die naturverträgliche Energiewende gefährden, zumal Wirtschaftsministerin Eveline Lemke öffentlich erklärt hat, dass Windenergieanlagen dort nicht errichtet würden, wo die Bevölkerung diese nicht wolle. Dies ist neben den naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Aspekten in der „Exklave Marienhausen“ zweifelsfrei gegeben.

Wir bitten um Verständnis dafür, dass wir Sie als Präsident der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord auffordern, **den Genehmigungsbescheid der Kreisverwaltung Neuwied vom 29.04.2013 aus den in diesem Schreiben genannten Gründen mit sofortiger Wirkung aufzuheben.** Nach unserer Auffassung sind Sie bei den hier offensichtlich vorliegenden Rechtsverstößen (siehe Stellungnahmen der Oberen Naturschutzbehörde, die fortgelten), hierzu verpflichtet.

Mit freundlichen Grüßen



Harry Neumann
Landesvorsitzender BUND



Siegfried Schuch
Landesvorsitzender NABU



Dr. Peter Keller
Landesvorsitzender GNOR

Verteiler

Staatsministerin Eveline Lemke
Umweltministerin Ulrike Höfken
Vizepräsidentin der SGD Nord, Frau Hermann
Obere Naturschutzbehörde, Herr Robert Stüber, Herr Manfred Braun
Ilse Bracher, Sprecherin der BI „Rettet die Kuhheck“